

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1629**

Alle Abgeordneten

frauenberatungsstelle düsseldorf e.V. Talstr. 22-24 40217 Düsseldorf

An
die Vorsitzende des Innenausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Angela Erwin
und
die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Britta Oellers,

anhörung@landtag.nrw.de



Düsseldorf, 26.06.2024

Sehr geehrte Frau Erwin und sehr geehrte Frau Oeller,
sehr geehrte Abgeordnete und Interessierte,

anbei übersende ich die schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 1. Juli 2024.
Ich bedanke mich, auch im Namen meiner Kolleginnen, für die Möglichkeit unsere
Expertise einzubringen und freue mich auf eine spannende Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Luzia Kleene

Koordinatorin des Düsseldorfer Netzwerkes gegen Häusliche Gewalt

Telefon
(0211) 68 68 54

Fax
(0211) 67 61 61

www.frauenberatungsstelle.de
info@frauenberatungsstelle.de

IBAN
DE78 3601 0043
0007 6294 31



Sachverständigenstellungnahme zum

**Antrag der Fraktion der SPD,
Drucksache 18/8125**

Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen - Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern

sowie zum

**Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 18/8210**

Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen wirkungsvoll begegnen – Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention erarbeiten

**Anhörung des Innenausschusses und
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
am 1. Juli 2024**

1

Vorbemerkung

Die verbandsübergreifende Vernetzung der § 34a-Beratung in Nordrhein-Westfalen (NRW) besteht seit über 10 Jahren. Der Zusammenschluss repräsentiert alle Organisationen und Verbände, die diese pro-aktive Beratung in NRW abdecken. Dies sind aktuell: Arbeiterwohlfahrt, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen, Diakonie, Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser, PARITÄTISCHE, Sozialdienst katholischer Frauen (und Männer)/Caritas.

Der regelmäßige Austausch dient der fachlichen Unterstützung für die konkrete Arbeit vor Ort und hat gemeinsame Standards für die pro-aktive Arbeit nach § 34a Polizeigesetz (PolG) NRW entwickelt, die im Oktober 2018 abgestimmt wurden und hier angefügt sind. Die verbandsübergreifende Vernetzung bestimmt eine Vernetzungsververtretung. Diese Vertretung engagiert sich auf Landesebene dafür, die pro-aktive § 34a-Beratung als eigenständige Gewaltschutzaufgabe zu etablieren, deren Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Auf Bundesebene wirkt sie in der Konferenz der Landeskoordinierungsstellen (KLK), den Bundeskonferenzen der Interventionsstellen (BuKo) und dem BuKo-Beirat mit.

In die vorliegende Stellungnahme ist die Expertise aller Kolleginnen der Vernetzungsvertretung eingeflossen. Sie sind vom SKFM Mettmann e.V., der Diakonie Michaelshoven in Köln, von Frauen helfen Frauen e.V. in Aachen sowie der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt in Düsseldorf. Letztere sind in NRW im Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen sowie im PARITÄTISCHEN. Unsere Fachlichkeit gründet auf jahrelangem Engagement für Frauen* und gegen Gewalt, insbesondere in diesem spezifischen Praxisfeld.

Anders als in anderen Bundesländern war mit der Änderung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes 2002 nicht eindeutig geregelt worden, wo die spezifische Beratung verortet sein sollte. Entsprechend vielfältig hat sich dieses Aufgabenfeld je nach örtlicher und regionaler Situation entwickelt. Grundsätzlich einheitlich war, dass fast ausschließlich Träger von Frauenberatungsstellen oder Frauenhäuser in Betracht kamen, die ohne zusätzliche Mittel die pro-aktive Arbeit starteten. Nur in Einzelfällen wurden eigene Beratungsangebote eingerichtet. Die spezifische Frauen-Infrastruktur brachte unbestritten die größte Expertise mit. Es wurde schnell deutlich, dass pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW ein eigenständiger Beratungsansatz ist. Außerdem zeigte sich, dass dieses Angebot für alle erwachsenen Betroffenen Häuslicher Gewalt, unabhängig vom Geschlecht, ausgeweitet werden musste.

Die engagierten Beraterinnen haben seither die Qualifizierung verfolgt, in einigen Verbänden wurden schon früh spezifische Qualitätskriterien erarbeitet, die Erfahrungen in anderen Bundesländern gaben oftmals wichtige Anstöße. Immer mit dem Blick auf die Betroffenen und trotz bis heute oftmals fehlender Finanzierung wurde so die pro-aktive Beratung in den spezifischen Einrichtungen zu einem qualitativ sehr hochwertigen Spezial-Angebot ausgestaltet, das sich nunmehr an den gemeinsamen Standards orientiert. Inzwischen werden alljährlich wohl mehr als 10.000¹ Betroffene Häuslicher Gewalt von der Polizei an die jeweils zuständigen Facheinrichtungen vermittelt, wo sie pro-aktiv und kurzfristig fachlich kompetente Unterstützung angeboten bekommen.

2

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, mit dieser Praxiserfahrung und Fachkenntnis als Sachverständige zu den o.g. Antrag der Fraktion der SPD sowie Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen zu dürfen.

Wir verstehen Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt ebenfalls als Menschenrechtsverletzungen. Die Istanbul-Konvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen, eben auch das Bundesland NRW. Wir begrüßen, dass die Istanbul-Konvention konsequent umgesetzt werden soll und unterstützen die Erarbeitung eines entsprechenden Aktionsplans für NRW.

Die Verständigung in der Innenministerkonferenz auf eine bundeseinheitliche Definition von Häuslicher Gewalt, die die Besonderheiten in NRW berücksichtigt, ist ebenso erfreulich und sachdienlich wie die Angleichung der Lagebilder Häuslicher Gewalt. Damit ist ein

¹ Entsprechend der für 2016 gem. FISPOL (Führungs- und Informationssystem der Polizei) NRW veröffentlichten Daten

gelungener statistischer Überblick für das Hellfeld geschaffen worden. Es zeigt eindrücklich das erschreckende Ausmaß in Bezug auf Häufigkeit und die Vielgestaltigkeit von Häuslicher Gewalt.

Die Klientel in den Einrichtungen, die pro-aktive § 34a-Beratung leisten, ist vollumfänglich im Hellfeld zu finden. Daneben ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Allerdings hat ein Großteil der Frauen*, die in Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Frauenhäusern Unterstützung nach Gewalt erhalten, keinen Kontakt zur Polizei bzw. Strafverfolgung.

Alle Beratungsfälle bestätigen grundsätzlich auch die aufgezeigte Gewaltdynamik in engen Beziehungen und, dass Häusliche Gewalt überall vorkommt. Es zeigen sich wohl viele Variationen, insbesondere in Bezug auf Gewaltformen und Abhängigkeiten. Die individuellen und gesellschaftlichen Folgen von Häuslicher Gewalt sind auf jeden Fall immens. Neben den individuellen Konsequenzen für die Betroffenen selbst hat Häusliche Gewalt durchweg auch (traumatische) Auswirkungen auf die Kinder.

§ 34a Polizeigesetz NRW – Erfolgskonzept mit Nachbesserungsbedarf

Mit der Einführung des § 34a PolG NRW ist es 2002 gelungen, einen wichtigen zusätzlichen Baustein zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt auf den Weg zu bringen:

3

Ein wesentlicher Teil war, dass die Polizei ermächtigt wurde, in Fällen Häuslicher Gewalt direkte und effektive Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Das bedeutet für alle Beteiligten ein klares Zeichen gegen Gewalt, gleichzeitig wurde für die Betroffenen eine bessere Absicherung und für die Beamt*innen eine maßgebliche Klarheit geschaffen. Damit konnte der Teufelskreis durchbrochen und Eskalation verhindert werden. Bei vorsichtiger Hochrechnung der bis 2017 veröffentlichten Zahlen für NRW wurde seit 2002 mehr als 200.000-mal² ein Gewalttäter/eine Gewalttäterin der Wohnung verwiesen und erhielt ein Rückkehrverbot.

Der weitere, ebenfalls bedeutsame Teil des Meilensteins war eine enge Verknüpfung der polizeilichen Schutzmaßnahme mit spezifischen Angeboten der Opferhilfe in § 34a Abs. 4 PolG NRW: Mit Zustimmung der Betroffenen können deren Daten an „für diese Aufgabe qualifizierte Beratungseinrichtungen“ weitergegeben werden, die dann pro-aktiv Unterstützung anbieten. So gelang es, weitere Opfer von Häuslicher Gewalt zu erreichen und mit dem koordinierten Vorgehen, mögliche Wege aus der Gewalt aufzuzeigen und zu initiieren. Die Verbindung von Gefahrenabwehr und psycho-sozialer Beratung der Betroffenen hat als erfolgreiches Konzept zur effektiven Intervention in Fälle Häuslicher Gewalt geführt.

Da es keine einheitliche Regelung gab, hat sich in NRW inzwischen ein Flickenteppich an unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahrenswegen dazu entwickelt.

Das führt zu unterschiedlicher Qualität des Schutzes vor Häuslicher Gewalt in den einzelnen Polizeibehörden. An vielen Orten ist die Zusammenarbeit mit der Zeit gewachsen und funktioniert inzwischen oftmals gut bis sehr gut. In anderen Regionen gibt es einen

² ebd.

mehr oder weniger deutlichen Verbesserungsbedarf. Insbesondere die Meldungen, d.h. die **Datenweitergabe von der Polizei an die § 34a-Beratungseinrichtungen** muss **verlässlich und verbindlich** stattfinden, damit hier keine Schutzlücke entsteht. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Vermittlungsquoten und die Kooperation zu verbessern. Die Vermittlungsquote ist vielfach noch unzureichend und (teilweise ohne ersichtlichen Grund) zu stark schwankend.

Für die gelingende Umsetzung des § 34a PolG NRW ist die enge Kooperation zwischen Polizei und den spezifischen § 34a-Beratungseinrichtungen von großer Relevanz. Offizielle Kooperationsvereinbarungen können hier die Grundlage geben. Außerdem muss es regelmäßige Austauschtreffen mit den **unterschiedlichen Bereichen in der Polizei**, die mit HG-Fällen befasst sind, und den **§ 34a-Beratungseinrichtungen** geben. Der **bilaterale Austausch** wird **neben der Mitwirkung in den regionalen Netzwerken gegen Häusliche Gewalt** benötigt, um die Qualität der wichtigen Schnittstelle zu erhalten. Er dient dazu Aktualitäten, statistische Zahlen und Besonderheiten miteinander abzugleichen und die Verfahren abzustimmen.

Auch die Ausgestaltung der § 34a-Beratungseinrichtungen ist landesweit sehr vielfältig. Selbst dort, wo es eine explizite Förderung (in der Regel durch Kreise oder Kommunen) gibt, ist sie sehr unterschiedlich. Viele haben jedoch keine Förderung für diese Aufgabe. Im Fachaustausch wird regelmäßig deutlich, dass mit Förderung der § 34a-Beratung grundsätzlich die Schnittstelle zur Polizei besser funktioniert und die weiterführenden Hilfen nicht untergraben werden. Die pro-aktive § 34a-Beratung ist unabdingbarer Bestandteil der Interventionsmaßnahmen zum Schutz vor Häuslicher Gewalt. Sie ist das Bindeglied zwischen Polizei, Justiz und weiterführender Opferhilfe. Ein verlässliches, spezialisiertes, ‚quasi-gesetzliches‘ Angebot wie die § 34a-Beratung bedarf einer krisenfesten, leistungsgerechten und auskömmlichen Förderung. Das ist für die Qualitätssicherung der Beratung auf der Basis der gemeinsam abgestimmten, fachlichen Standards unerlässlich.

4

Weiterentwicklung des Erfolgskonzepts § 34a PolG NRW

Wir begrüßen die Forderung zu prüfen, inwieweit der § 34a PolG NRW für einen umfassenden Schutz vor Häuslicher Gewalt ausreicht und unterstützen insbesondere die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen. Die Weiterentwicklung ist erforderlich, um zuverlässig und noch mehr Opfern Häuslicher Gewalt adäquate Unterstützung und Schutz anbieten und so den Vorgaben der Istanbul-Konvention entsprechen zu können. Unerlässlich ist selbstverständlich, dass in den Unterstützungseinrichtungen dafür ausreichend Ressourcen vorhanden sind.

Wir sehen die **obligatorische Datenübermittlung an die § 34a-Beratungseinrichtungen** als eine sinnvolle, fach- und opfergerechte Weiterentwicklung von § 34a PolG NRW. Neben Niedersachsen gibt es auch in Schleswig-Holstein³ und Mecklenburg-Vorpommern⁴ entsprechende datenschutzsichere Regelungen.

³ § 201a Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

⁴ § 52 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V)



Alle Menschen, die bei der Polizei Schutz vor Häuslicher Gewalt suchen, sollten pro-aktiv ein Beratungsangebot erhalten. Ob sie es annehmen, liegt dann allein in ihrer Entscheidung und bleibt in jedem Fall ohne negative Folgen. Das sichert jedoch ab, dass sie wissen, was sie eventuell ausschlagen. Die unmittelbare Einsatzsituation der Polizei ist zu meist sehr belastet. Dabei eine bewusste Entscheidung zu treffen, ist für viele Betroffene nur schwer möglich.

Gleichzeitig führt die obligatorische Vermittlung der Kontaktdaten aber auch zu einer Entlastung der Polizei, die nicht mehr explizit das Einverständnis einholen und dokumentieren muss. Ob eine regelmäßige Datenübermittlung schon gem. § 27 Abs. 3 Nr. 1 PolG NRW möglich wäre, ist zu prüfen.

Wir begrüßen auch die Forderung, per Gesetz die **Eingriffsschwelle** von gegenwärtige auf konkrete Gefahr herabzusetzen. Wir sehen darin ebenfalls eine sinnvolle Weiterentwicklung des § 34a PolG NRW an. Das sichert in jedem Fall den Betroffenen einen größeren Schutz. Die Polizei ist dann bei der Gefahrenprognose nicht daran gebunden, dass in allernächster Zeit erneut eine Straftat erfolgt. Das schafft größere Handlungssicherheit und hält auch einer gerichtlichen Prüfung der angeordneten Maßnahmen besser stand.

Koordiniertes, interdisziplinäres Hochrisikomanagement – Femizide verhindern!

5

Das NRW-Lagebild Häusliche Gewalt weist für 2022 115 Fälle von Mord/Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge aus. Über die Hälfte davon, insgesamt 66 fielen im Bereich Partnerschaftsgewalt an. In 31 dieser Fälle wurde die Tat vollendet, das Opfer getötet, 29 von ihnen waren weiblich.

Aus der großen Anzahl von Fällen Häuslicher Gewalt (allein im Hellfeld) gilt es deshalb frühzeitig, Hochrisikofälle zu identifizieren, um den besonders bedrohten Personen passende Sicherheitskonzepte für die jeweils spezifischen Situationen anzubieten. Bisher gibt es in NRW keine einheitliche Vorgehensweise, weder bezüglich der gesicherten Identifizierung von Hochrisikofällen noch für die Erarbeitung von erforderlichen Schutzmaßnahmen. Nach wie vor hängt es von einzelnen Kontakten und individuellem Engagement ab, ob und wie über den eigenen Rechtskreis hinaus zum Schutz der Betroffenen zusammengearbeitet wird.

Dabei bietet **verbindliche interinstitutionelle und –disziplinäre Kooperation** sowohl bei der Gefährdungsanalyse als auch bei dem erforderlichen Fallmanagement nach bisherigen Erkenntnissen die größte Chance für ein gelingendes Hochrisikomanagement in Fällen Häuslicher Gewalt. Der erste Schritt ist die Identifizierung von Hochrisikofällen. Mit systematischen Gefährdungseinschätzungen wird dies nicht dem Zufall überlassen und nicht in die Allein-Verantwortung der handelnden Person gelegt.

Soweit uns bekannt ist, nutzt die Polizei keine standardisierten Gefährdungsanalyse-Verfahren, die spezifisch für Häusliche Gewalt entwickelt wurden. Andere einschlägige Behörden, z.B. Jugendämter, Staatsanwaltschaften setzen ebenfalls keine systematischen Risikobewertungsverfahren für Fälle Häuslicher Gewalt ein. In den Frauenunterstützungseinrichtungen werden zum Teil verschiedene standardisierte Verfahren (z.B. Danger Assessment, BIG 26 oder D-GEV) eingesetzt.

Mit **standardisierten Verfahren** können Risikobewertungen zuverlässiger erfolgen. Gleichzeitig trägt dies zur Entlastung der mit der Bewertung befassten Kolleg*innen bei. Solange nicht alle, die in den fallbezogenen Kooperationen mitwirken, dasselbe Risikobewertungsverfahren nutzen, bleibt es wichtig, dass die jeweiligen Systeme **transparent für alle Beteiligten** sind. Nur dann gelingt es auch mit unterschiedlichen Systemen, effektiv gemeinsam zum Schutz der Betroffenen zu agieren.

Wir sehen die Einrichtung von verbindlichen **interdisziplinären und -institutionellen Fallkonferenzen** als sinnvolle Maßnahme im Rahmen von Hochrisikomanagement. Damit können unterschiedliche Expertisen gebündelt werden. Um zu gewährleisten, dass gleichzeitig eine risikofokussierte, aber immer auch opferorientierte Sichtweise berücksichtigt wird, müssen in jedem Fall Frauenunterstützungs- und Opferhilfeeinrichtungen beteiligt sein. Nicht zuletzt ist die Einbindung der Betroffenen zu konzipieren.

Verbesserung der Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt erleben

Kinder und Jugendliche, die Häusliche Gewalt erleben, besser zu schützen und zu unterstützen, ist ein wichtiges Vorhaben. Dies gilt uneingeschränkt auch, wenn sie Gewalt auf der Eltern-/Paarebene miterleben. Jede Anstrengung, die verhindert, dass sie mit den Folgen der erlebten Gewalt allein gelassen werden, findet unsere Unterstützung. Neben den vorgeschlagenen Maßnahmen haben wir aus unserem Arbeitsfeld eine wichtige Ergänzung:

Die Einrichtung von **Kinder- und Jugendberatung im Kontext der § 34a-Beratung** baut die Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Minderjährige in einer besonderen Krisensituation aus. In 50 – 70 % der vermittelten Beratungsfälle⁵ handelt es sich um Familien mit minderjährigen Kindern. Um langfristig negative Folgen zu vermeiden, ist eine zeitnahe, direkte und altersgerechte Krisenintervention für Kinder und Jugendliche nach einem Polizeieinsatz maßgeblich, damit sich z.B. Ängste, Scham- und Schuldgefühle, Loyalitätskonflikte nicht langfristig in Verhaltensauffälligkeiten, Schulschwierigkeiten o.ä. verfestigen. Mit Zustimmung des erziehungsberechtigten erwachsenen Opfers, das in die § 34a-Beratung vermittelt wurde, nimmt die versierte Kinder-/Jugendberatung pro-aktiv Kontakt zum Kind/Jugendlichen auf und kümmert sich ausschließlich um dessen Bedarfe/Belange. Dieses eigenständige Beratungs- und Unterstützungsangebot für die betroffenen Kinder/Jugendlichen schafft eine Brücke zwischen Opferhilfe und Jugendhilfe und kann zur Harmonisierung von Kinder- und Gewaltschutz beitragen. In einigen Bundesländern hat sich diese Verknüpfung als ein erfolgreiches Konzept bereits etabliert.

Fortbildungen und Schulungen für Berufsgruppen

Fortbildungen und Schulungen für nordrhein-westfälische Polizeibeamt*innen sind eine wichtige Voraussetzung, um die Zusammenarbeit im Bereich Häusliche Gewalt zu sichern. Die Anstrengungen dazu dürfen nicht nachlassen. Daneben ist die Eingebundenheit in das örtliche/regionale Netzwerk gegen Häusliche Gewalt ein wichtiger Aspekt, das

⁵ Durchschnittswert aus der Jahresstatistik der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt in Düsseldorf



Grundwissen aus den Schulungen immer wieder updaten zu können und auf die örtlichen und aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

In Bezug auf Basiswissen sehen wir, dass die Polizei schon auf einem guten Weg ist. In zentralen anderen Bereichen gibt es dagegen noch wenig bis kein Wissen zu Häuslicher Gewalt und keine Angebote. Insbesondere für Familiengerichte, Staatsanwaltschaften und auch Jugendämter sehen wir einen dringenden Bedarf an themenspezifischen Fortbildungen/Schulungen.

Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Forderungen nach Fortbildung und Schulung. **Interdisziplinäre Angebote tragen in jedem Fall zu einer Sensibilisierung bei.** Damit wird eine Basis geschaffen, um die bereits bestehenden Schutzmöglichkeiten für Betroffene Häuslicher Gewalt besser auszuschöpfen.

Absicherung und bedarfsgerechtes Verhalten von geeigneten Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten

In NRW gibt es unterschiedliche Schutz- und Hilfsmöglichkeiten bei Häuslicher Gewalt. Auch wenn viele in Kontakt mit Betroffenen Häuslicher Gewalt sind, ist wichtig zu unterscheiden, mit welchem Auftrag bzw. welcher Fördergrundlage gearbeitet wird. Ehe- und Familienberatungsstellen sowie weitere Jugendhilfeeinrichtungen z.B. haben grundsätzlich den Schwerpunkt Kinderschutz und werden in der Regel als gesetzliche Pflichtaufgaben gefördert. Der Weiße Ring wirkt ehrenamtlich im gesamten Feld der Opferhilfe. Allgemeine Frauenberatungsstellen bieten regelmäßig spezifische Angebote zu Häuslicher Gewalt an. Frauenhäuser, Männerschutzwohnungen und insbesondere alle Einrichtungen, die pro-aktive § 34a-Beratung leisten, arbeiten oftmals schwerpunktmäßig oder sogar explizit für Betroffene von Häuslicher Gewalt, vor allem im Bereich Partnerschaftsgewalt. Für Frauenunterstützungs- und Gewaltschutzeinrichtungen gibt es bis dato weder eine gesicherte noch eine auskömmliche Finanzierung der bestehenden Angebote. Das zu ändern, ist eine wichtige Grundlage, um qualifizierte Hilfen bei Häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Unbestritten ist weiter, dass der konkrete Bedarf an spezifischen Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten höher ist als das vorhandene Angebot. Für Mädchen, Frauen mit Behinderung und weitere vulnerable Gruppen wie z.B. Geflüchtete, LSBTIQ*-Personen sowie wohnungslose, Drogen konsumierende oder auch psychisch erkrankte Frauen* sowie Männer bestehen insgesamt noch große Schutzlücken. Für einige dieser Gruppen, sind zunächst noch die besonderen Bedarfe ermittelt werden. Für die jeweils erforderlichen spezifischen Angebote sollten dann Anpassungen bestehender Angebote geprüft und angestoßen sowie gegebenenfalls Neueinrichtungen geschaffen werden.

Grundsätzlich zeigt sich in der pro-aktiven § 34a-Beratung immer wieder, dass es absolut wichtig ist, sowohl kurzfristige Schutzunterkünfte für den Krisenfall (z.B. Akut- bzw. Sofortaufnahmen) als auch unbedingt und passende Angebote in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen vorzuhalten, die mittel- und langfristige Unterstützung und Schutz bieten können. In der Lotsenfunktion der § 34a-Beratung, an der Schnittstelle von Gefahrenabwehr und Opferhilfe, ist es notwendig, für die verschiedenen Bedarfe auch die geeigneten Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten zu können.

6. verbandsübergreifendes Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten

Das Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten, ist eine jährliche Zusammenkunft der entsprechenden Einrichtungen, die dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen, der Diakonie, der Evangelischen Frauenhilfe, dem Sozialdienst katholischer Frauen, dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer, der Caritas, dem PARITÄTISCHEN oder der LAG der autonomen Frauenhäuser NRW angeschlossen sind.

Auf dem 6. verbandsübergreifenden Vernetzungstreffen der Beratungsstellen, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten, wurden die nachstehenden Standards für pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW von den Anwesenden einstimmig befürwortet. Sie sind das Ergebnis der gemeinsamen Erarbeitung auf den vorangegangenen Treffen.

NRW-Standards für pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW

Präambel

In Nordrhein-Westfalen hat sich seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 eine vielfältige Beratungslandschaft zur pro-aktiven Beratung nach § 34a PolG NRW entwickelt. Zu dieser Vielfalt gehört auch, dass es für die Beratungseinrichtungen und deren Arbeit in NRW unterschiedliche Bezeichnungen gibt, z.B. Interventionsstelle, Interventionsarbeit, Gewaltschutzzentrum oder Pro-aktive Beratung.

Ebenso vielfältig ist die tatsächliche Ausgestaltung der pro-aktiven Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen. Es gibt eigenständige Angebote/Arbeitsbereiche oder die Arbeit findet in einem breiten Spektrum von Arbeit für Frauen und gegen Gewalt an Frauen statt. Mancherorts können darüber hinaus in derselben Einrichtung auch sogenannte SelbstmelderInnen beraten werden oder Frauen, die von anderen Fachstellen vermittelt wurden.

Die Unterstützung von männlichen Betroffenen Häuslicher Gewalt, die die Polizei nach § 34a PolG NRW vermittelt, wird teilweise in den Einrichtungen selbst geleistet, die pro-aktiv nach § 34a PolG NRW arbeiten. Ansonsten sollte vor Ort in den Netzwerken eine geschlechterspezifische Regelung für deren Versorgung geschaffen werden.

Welche Hilfen jeweils angeboten werden können, hängt nicht zuletzt von der Finanzierung ab. Es gibt keine einheitliche finanzielle Förderung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW. Einige erhalten Mittel der Kommune bzw. des Kreises, in der bzw. dem sie zuständig sind.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind ausschließlich für die pro-aktive Arbeit nach § 34a PolG NRW. Sie basieren auf den bundesweiten Standards für Interventionsstellen (2006) sowie den zwischenzeitlich in einigen Bundesländern spezifizierten Vorgaben.

Pro-aktive Beratung gemäß § 34a PoIG NRW

Das maßgebliche und damit auch verbindende Strukturelement ist in Nordrhein-Westfalen die pro-aktive Arbeit nach einer polizeilichen Meldung gemäß § 34a Abs. 4 PoIG NRW: Die Polizei übermittelt – mit Einverständnis der Betroffenen – deren Kontaktdaten an die geeignete, für diese Aufgabe qualifizierte Beratungseinrichtung. Entsprechend ist diesem Arbeitsfeld auch die polizeiliche Definition von Häuslicher Gewalt zugrunde gelegt:

„Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft ehelicher oder – unabhängig von der sexuellen Orientierung – nicht ehelicher Art oder sonstiger Art (z. B. Mutter/Sohn; Seniorenwohngemeinschaft), die entweder noch besteht [...] oder in Auflösung befindlich ist...oder seit einiger Zeit aufgelöst ist [...] zur Gewaltanwendung kommt. [...]

Häusliche Gewalt setzt nicht die Tatbegehung in der gemeinsamen Wohnung voraus. Tatorte können auch Geschäftsräume oder der öffentliche Raum sein. In Zweifelsfällen wird die Polizei häusliche Gewalt annehmen.“¹

Pro-aktive Arbeit setzt an einer anderen Stelle an als die „klassische“ Arbeit der Frauenberatungsstellen. In der „klassischen“ Frauenberatung melden sich die Klientinnen selber und fragen Beratung an. Teilweise melden sie sich nach Vermittlung durch das Jugendamt oder andere Fachstellen bzw. Behörden.

Die pro-aktive Arbeit erreicht viele Betroffene von häuslicher Gewalt, die sich selbst nicht unbedingt an eine Beratungsstelle wenden würden.

Bei der pro-aktiven Arbeit meldet sich die Beraterin pro-aktiv (d.h. von sich aus) bei den Betroffenen häuslicher Gewalt, deren Daten die Polizei zuvor an die zuständige Beratungsstelle übermittelt hat. Die Kontaktaufnahme findet im Rahmen des bis zu 10-tägigen Rückkehrverbotes durch die Polizei statt.

Pro-aktive Arbeit ergänzt die Anti-Gewalt-Arbeit der Frauenberatungsstellen und der Frauenhäuser. Sie ist damit ein Teil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt, teilweise auch explizit bei Trennungstalking. Eine enge Ein- bzw. Anbindung der pro-aktiven Arbeit in bzw. an (ambulante) Frauenunterstützungsangebote ist unerlässlich. Entsprechend ist es wichtig, dass es neben der gesicherten pro-aktiven Arbeit weiterführende Hilfen in Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern vor Ort gibt.

Strukturqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

1. Rechtlicher Rahmen

Gesetzliche Bestimmung auf Bundesebene: Gewaltschutzgesetz, teilweise auch Aufenthalts- und Asylgesetz bzw. Kinderschutzgesetz

Gesetzliche Bestimmung auf Landesebene: polizeirechtliche Regelungen, in NRW insbesondere § 34a PoIG NRW

¹ Aus: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln, Informationsbroschüre des Innenministeriums des Landes NRW

2. Trägerschaft

Es gibt eine Trägervielfalt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Träger, die einen Schwerpunkt mit Angeboten zu häuslicher Gewalt haben.

Die Trägerschaft sollte bei einer Nichtregierungsorganisation liegen, da ansonsten Interessenskonflikte zu anderen (staatlichen) Aufgaben möglich sind.

3. Ausstattung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

a. Personal

Für Beratung: Fachlich und persönlich geeignetes Personal (z.B. SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, JuristInnen, PsychologInnen). Die Anzahl der professionellen Hauptamtlichen ist abhängig von Einzugsgebiet und Bevölkerungsdichte sowie der Verkehrsinfrastruktur.

Zusätzlich: Personal(-anteile) für Verwaltung, Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit

b. Räumliche Ausstattung

Eigene, der Beratungssituation und dem Aufgabenkatalog angemessene Räume müssen zur Verfügung stehen, die einen geschützten und gesicherten Rahmen sowohl für die Betroffenen als auch für die Mitarbeiterinnen bieten. Die Räume sollen barrierefrei sein. Es sollen geeignete Räume bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorgesehen sein.

Wenn die pro-aktive Arbeit in eine Fachberatungsstelle eingebunden ist, die exklusiv Frauen berät, sind gesonderte Räume für die Beratung männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt erforderlich.

c. Büroausstattung/Technik/Arbeitsmaterial

Wichtig ist die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die Arbeit: Telefon und Fax (mit eigenständiger Telefonnummer), PC, Internet, E-Mail, Kopierer und Handys sind erforderlich. Ein Dienstwagen ist bei aufsuchender Arbeit oder wohnortnaher Beratung, insbesondere im ländlichen Gebiet, angezeigt.

Der Schutz der sensiblen personenbezogenen Daten ist sicherzustellen.

4. Finanzierung der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PolG NRW

Tarifgerechte Finanzierung für ausreichendes Fachpersonal, angepasst an die jeweiligen Bedingungen (integrierte Fachstelle oder unabhängige Einrichtung), ist sicherzustellen. Anzustreben ist ein Personalschlüssel für Beratung angepasst an die EinwohnerInnenzahl (wie von der Frauenhauskoordinierung vorgesehen: 1:150.000). Hinzu kommen weitere Personalkosten für Verwaltung.

Zusätzlich: Betriebs- und Sachmittel sowie Mittel für Sprach- und Kulturmittlung.

Prozessqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

1. Selbstverständnis/Leitlinien

- parteilich
- freiwillig (die Entscheidungsautonomie liegt bei den Betroffenen)
- kostenlos
- Schweigepflicht/Datenschutz
- Transparenz über Beratungsform und -inhalt
- interkulturelle Kompetenz und Vielfalt
- interdisziplinärer Arbeitsansatz (Vernetzung)

2. Ziele der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

- Erweiterung der Interventionskette gegen häusliche Gewalt
- Ergänzung von Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt
- Öffnung des Hilfesystems für Betroffenenengruppen, die sich selbst üblicherweise nicht an eine Beratungsstelle wenden würden
- Bindeglied zwischen Polizei und Justiz und weiterer Opferhilfe

3. Zielgruppe der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

Erwachsene Frauen (und gegebenenfalls Männer), die Opfer von häuslicher Gewalt sind und deren Daten aufgrund von polizeilichen Regelungen vermittelt werden (sowie deren Kinder).

(Mit-)betroffene Kinder sind nur dort direkte Zielgruppe, wo eine explizite Kinder- und Jugendberatung in der Einrichtung, die pro-aktive Arbeit nach § 34a PoIG NRW leistet, eingerichtet werden konnte. Ansonsten ist hier eine enge Verzahnung mit den zuständigen Kinder-/Jugendhilfeeinrichtungen anzustreben.

4. Aufgaben der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

- kurzzeitige und kurzfristige psychosoziale Erstberatung und (rechtliche) Informationen
- Schutzplanung
- bei einigen Beratungsstellen standardisierte Gefährdungseinschätzung
- fallbezogene Kooperation mit unterschiedlichen Professionen, z.B. Mitwirken in HelferInnenkonferenzen oder sogenannten Fallkonferenzen
- individuelle und qualifizierte Weitervermittlung
- Dokumentation/Statistik
- engmaschige Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen KooperationspartnerInnen
- Vernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit

**6. verbandsübergreifendes Vernetzungstreffen der Beratungsstellen,
die pro-aktiv nach § 34a PoIG NRW arbeiten**

5. Arbeitsweise der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

- Pro-aktiv, d.h. die Beraterin initiiert die Kontaktaufnahme und unterbreitet ein Beratungs- und Hilfsangebot
- zeitnah wird Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen
 - Erstkontakt in der Regel per Telefon,
 - bei Nichterreichen:
möglichst mehrere Telefonversuche zu unterschiedlichen Zeiten, evtl. SMS
zusätzlich postalisches Anschreiben (Informations- und/oder Terminanschreiben,
ggfs. in verschiedenen Sprachen)
- gegebenenfalls persönliche face-to-face Beratung
- gegebenenfalls aufsuchende Beratung in begründeten Fällen
- gegebenenfalls qualifizierte Weitervermittlung

6. Qualitätssicherung und -entwicklung

- Supervision
- Fort- und Weiterbildung
- Dokumentation/Statistik
- gemeinsame Gestaltung und Weiterentwicklung der Konzepte

5

Ergebnisqualität der pro-aktiven Arbeit nach § 34a PoIG NRW

1. Bezogen auf die Klientel

- erfolgreiche Kontaktaufnahme zu möglichst vielen Betroffenen
- Öffnung des Hilfesystems für Betroffenenengruppen, die sich selbst üblicherweise nicht an eine Beratungsstelle wenden würden
- Betroffene erkennen die eigene Gefährdungssituation
- Betroffene sind über Schutzmöglichkeiten informiert
- Betroffene haben Wissen über praktische und rechtliche Handlungsmöglichkeiten erlangt

2. Bezogen auf KooperationspartnerInnen

- Fallübergreifende und einzelfallbezogene Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei, aber auch mit anderen KooperationspartnerInnen
- lückenlose Datenübermittlung durch die Polizei
- Einbindung der Interventionsstelle ins Hilfesystem
- Lotsenfunktion: Pro-aktive Beratungsangebote senken die Schwelle zum Zugang ins Hilfesystem